

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Psychologie vom 11.05.2011.

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 14.06.2011.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Auswahlverfahren und Zulassung

- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

Abschnitt III: Studienstruktur und Studienorganisation

- § 7 Studienbeginn
- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Schwerpunkte
- § 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (Credit Points, CP)
- § 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen, Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 12 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen
- § 13 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Lehrveranstaltungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Anmeldeverfahren
- § 20 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 24 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Projektarbeiten
- § 29 Referate
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Berufsbezogenes Praktikum

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 32 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 33 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 34 Wiederholung von Prüfungen
- § 35 Befristung der Prüfungen
- § 36 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 37 Prüfungszeugnis
- § 38 Masterurkunde
- § 39 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 40 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 42 Einsprüche und Widersprüche
- § 43 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 44 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht des Masterstudiengangs Psychologie

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Psychologie

Anlage 3: Beschreibung der Schwerpunkte und des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements

Abkürzungsverzeichnis

M.Sc.	Master of Science
B.Sc.	Bachelor of Science
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666)
HimmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 23.03.2010 (GVBl. II, S. 93)
SWS	Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Inhalt, den Aufbau und die Modulprüfungen zum Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Der Masterstudiengang Psychologie ist dem Institut für Psychologie im Fachbereich 05 zugeordnet.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der M.Sc.-Psychologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Grundlagenwissen zur Psychologie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang vermittelt wurde, dieses vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung bei verschiedenen, wählbaren Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet.

(2) Die Studierenden sollen im Verlaufe des M.Sc.-Studiums Fachkenntnisse sowie Fertigkeiten erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen befähigen.

(3) Mögliche Tätigkeitsbereiche sind: psychologische Diagnostik, Beratung, Qualifizierung, Training und Therapie in unterschiedlichen Praxisfeldern (z. B. Wirtschaft, Bildungswesen, Verwaltung, Sozial- und Gesundheitswesen), die Umsetzung und Evaluation psychologisch fundierter Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, wie auch die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation (z. B. Lehre und Forschung).

§ 3 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung in dem konsekutiven Studiengang soll festgestellt werden, ob der/die zu Prüfende die für die psychologische Forschung und Praxis (vgl. §2) erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse erworben hat, ob sie/er die Zusammenhänge im Fach Psychologie überblickt und ob sie/er es als Expertin/Experte versteht, psychologische Fragestellungen und Probleme methodisch fundiert zu bearbeiten und zu lösen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Masterarbeit und für das erfolgreiche Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

Abschnitt II: Auswahlverfahren und Zulassung

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin/der Bewerber ein mindestens sechsemestriges Studium mit B.Sc.-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-CPs oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Psychologie“ abgeschlossen hat. Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Für alle Studienbewerberinnen und -bewerber werden gute Englischkenntnisse dringend empfohlen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber dieses im laufenden Semester voraussichtlich abschließen wird und dabei wenigstens 150 CPs in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb von 12 Monaten beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs. 3 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung nicht innerhalb von 12 Monaten gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(5) Des Weiteren können auch Studienplätze an Bewerber aus eng verwandten Fachrichtungen vergeben werden. Die Entscheidung, ob ein bereits absolviertes Studium fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist i. d. R. der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 40 CPs, darunter Leistungen in den Bereichen Quantitative Methoden/Statistik, Experimentelle Methoden sowie Diagnostik.

Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 3 dieses Abschnitts, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird der Nachweis der gemäß der Auflage zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb von zwei Semestern gegenüber dem Prüfungsausschuss erbracht (Ausschlussfrist), ist die Zulassung zu widerrufen. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 CPs beträgt.

(6) Die Auswahl der Major-Schwerpunkte ist aus Kapazitätsgründen beschränkt. Bei der Zulassung werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Wahl eines Major-Schwerpunkts gemäß § 9 Abs. 4 dem jeweils gewählten Major-Schwerpunkt zugeordnet. Falls es dabei zur Überbelegung eines Major-Schwerpunkts kommt, werden die im Auswahlverfahren nach der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ermittelten Rangbesten vorrangig berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz im Masterstudiengang erhalten haben, aber nicht mit ihrer Major-Schwerpunktwahl berücksichtigt werden konnten, werden mit dem Zulassungsbescheid darüber informiert:

- (a) dass der Wahl des Major-Schwerpunkts aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden kann
- (b) dass der gewählte Major-Schwerpunkt in jedem Fall als Minor-Schwerpunkt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 studiert werden kann,
- (c) dass dieser Minor-Schwerpunkt immer noch substanziellen Studien-Schwerpunkt darstellt und damit auch die Voraussetzungen für die Psychotherapie-Ausbildung erfüllt,
- (d) welche anderen Schwerpunkte noch gewählt werden können.

Abschnitt III: Studienstruktur und Studienorganisation

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl gezielt einzelnen Feldern der Psychologie zu widmen. Um sicher zu stellen, dass das angestrebte Studienziel und Kompetenzprofil erreicht wird, ist eine einführende Veranstaltung in den Masterstudiengang zu Beginn des Studiums für die Studierenden verpflichtend. Diese kann ergänzt werden durch ein Beratungsgespräch mit dem zugeordneten Mentor aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren. Damit wird gewährleistet, dass trotz der Vielzahl an Wahlpflicht-Modulen und der Vielfalt an Wahlmöglichkeiten die Studienziele erreicht werden können und die Studierenden ihren persönlichen und wissenschaftlichen bzw. beruflichen Interessen nachkommen können.

(2) Das Masterstudium Psychologie verfolgt das Ziel, sowohl forschungsorientiert als auch praxisorientiert auf höchstem Niveau auszubilden. Die Forschungsorientierung ergibt sich daraus, dass etwa die Hälfte der Kreditpunkte durch forschungsorientierte Veranstaltungen erworben wird (z.B. Forschungsmethoden & Evaluation, psychologische Diagnostik, Forschungsmodul sowie die Masterarbeit). Dies setzt voraus, dass schon bei Aufnahme des Studiums bestimmte Forschungsqualifikationen (z.B. in der Ausbildung psychologischer Methoden) vorhanden sind. In allen Fächern werden neben der Grundlagenliteratur internationale Publikationen zum aktuellen Stand der Forschung herangezogen. Aus diesem Grund ist die Fähigkeit zur Rezeption englischsprachiger Publikationen unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiengangs.

Zugleich verfolgt der Masterstudiengang das Ziel, in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern so praxisnah auszubilden, dass bei erfolgreichem Absolvieren des Masterstudiengangs eine hohe Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt besteht. Dazu werden in den Modulen der Anwendungsfächer praktische Fragen reflektiert. Praktische Fragen und das Kennenlernen von Instrumenten und Verfahren sowie praktisches Üben im Bereich Diagnostik, Beratung, Prävention und Intervention spielen dabei eine große Rolle, insbesondere in einem speziell dafür vorgesehenen Praxismodul.

(3) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und beinhaltet 12 Module. Dabei gibt es Pflicht-Module und Wahlpflicht-Module. Die Auswahl von Wahlpflicht-Modulen erlaubt es, Schwerpunkte (§ 9) zu setzen.

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und stellt einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs vermittelt werden können.

(4) Jedes Modul des Studienganges wird in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 2) beschrieben. Die Modulbeschreibung legt Pflicht- und Wahlpflicht-Module sowie deren Umfang verbindlich fest. Die Pflicht-Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflicht-Modulen werden individuelle Studienschwerpunkte ausgestaltet. Dabei können die Studierenden zwischen unterschiedlichen Wahlpflichtveranstaltungen wählen.

(5) Die Absolvierung einzelner Module kann den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzen. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(6) Einzelne Module können fachübergreifend angelegt sein. Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(7) Einzelne Module können schwerpunktübergreifend angelegt sein. Ein Modul kann mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden – ein bestandenes Modul kann aber nur einmal zugeordnet werden. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(8) Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Lern- und Qualifikationsziele erreicht werden. Wurde die Modulprüfung bestanden, erwirbt die/der Studierende eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten (s. § 10).

(9) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung zum Abschluss des Moduls, sie kann aber nach Maßgabe des Anhangs auch aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 25 bis 29 genannten Prüfungsformen in Frage.

(10) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden. Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(11) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht einbezogen. Die Zusatzmodule können auf Wunsch der Studierenden im Prüfungszeugnis vermerkt werden.

(12) Einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs können auf Englisch angeboten werden.

§ 9 Schwerpunkte

(1) Das Studium besteht aus für alle Studierenden verpflichtenden Modulen aus dem Studienbereich Psychologische Methoden und Diagnostik sowie einem Angebot aus vier inhaltlichen Schwerpunkten, die von den Studierenden gewählt werden können. Diese vier Schwerpunkte sind: 1. Kognitions- und Neurowissenschaften; 2. Klinische Psychologie; 3. Arbeits- und Organisationspsychologie 4. Lebenslanges Lernen und Entwicklung.

(2) Schwerpunkte umfassen entweder vier Module (Major) oder zwei Module (Minor). Inhalte der einzelnen Major und Minor werden in den jeweiligen Schwerpunktbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(3) Ein Masterstudium umfasst entweder einen Major oder einen Major und einen Minor oder zwei Minor.

(4) Die Wahl für den Major-Schwerpunkt muss bereits verbindlich bei der Studienplatzbewerbung (Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) Abschnitt VII Absatz 3e) getroffen werden. Wird hier kein Major-Schwerpunkt gewählt, können nur Minor-Schwerpunkte studiert werden. Darüber müssen die Studienbewerber frühzeitig informiert werden.

(5) Spätestens nach Beendigung des ersten Semesters muss die verbindliche Wahl des/der Minor beim Prüfungsamt erfolgen, falls ein oder zwei Minor studiert werden sollen.

(6) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Der Major Kognitions- und Neurowissenschaften bietet ein Studium, welches ein grundlagenwissenschaftlich orientiertes Verständnis der hochkomplexen kognitiven Fähigkeiten des Menschen in den Fokus rückt. Dies umfasst Prozesse wie Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Denken, Problemlösen, Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion bis hin zu Sprache und Bewusstsein. Das Studium verschränkt auf innovative Weise den klassischen kognitionspsychologischen Ansatz mit der Erforschung der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten über die Lebensspanne sowie modernen Methoden zur Erforschung der neurobiologischen Grundlagen kognitiver Leistungen.

(7) Schwerpunkt Klinische Psychologie

Das Programm des M.Sc. Schwerpunktes Klinische Psychologie vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische Praxis und Forschung. Verschiedene wissenschaftliche Perspektiven auf psychische Störungen werden vorgestellt, auch in Verknüpfung mit anderen psychologischen Subdisziplinen und Nachbardisziplinen. Der Major Klinische Psychologie umfasst zusätzlich eine theoretische und praktisch-übende Vertiefung des Wissens über und von Fertigkeiten in psychotherapeutischen Techniken, insbesondere kognitiv-behavioraler und psychoanalytischer Ausrichtung.

(8) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Die Arbeitspsychologie beschäftigt sich mit den psychologischen Aspekten des Arbeitsprozesses, sowie mit den unmittelbaren Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf den Arbeitenden. Dabei spielen gesundheitliche und motivationale Auswirkungen eine besondere Rolle. Die Organisationspsychologie beschäftigt sich mit menschlichem Erleben und Verhalten in Organisationen sowie der Wirkung organisationaler Bedingungen auf das einzelne Organisationsmitglied. Dabei spielen soziale Prozesse in Organisationen eine besondere Rolle, insbesondere in Hinblick auf Führungs- und Gruppenprozesse. Ein Teilgebiet der Organisationspsychologie ist die Personalpsychologie. Hier werden Fragestellungen behandelt, wie sie typischerweise in Personalabteilungen von Organisationen vorkommen, z.B. Prozesse der Personalauswahl oder Personalentwicklung.

Der M.Sc. Studienschwerpunkt *Arbeits- und Organisationspsychologie* bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit Organisationsdiagnostik und -entwicklung, sowie Personaldiagnostik, -auswahl, und -entwicklung befassen. Es werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie deren praktische Anwendung vermittelt, weiterhin geht es um die Vermittlung von theoretischen und methodischen Kenntnissen der Personalpsychologie und der Organisationspsychologie mit einem Schwerpunkt auf Gruppen- und Führungsprozessen. Der Schwerpunkt bereitet auf berufliche Tätigkeiten wie Führungskräfte- und Teamentwicklung vor und vertieft die Kenntnis wichtiger personalpsychologischer Themen wie Personalauswahl und Personalbeurteilung, Leistungsverhalten, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen, sowie Training und Personalentwicklung.

(9) Schwerpunkt Lebenslanges Lernen und Entwicklung, Beratung und Training

Der M.Sc. Studienschwerpunkt *Lebenslanges Lernen und Entwicklung* bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit Lernen, Entwicklung, Lehr- und Instruktionsprozessen sowie Beratung und Training im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter befassen. Das Kompetenzprofil dieses Studienschwerpunktes umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich sowohl auf erfolgreiche als auch auf problematische Lern- und Entwicklungsprozesse (Lernstörungen, bildungsferne Sozialisation etc.) in der gesamten Lebensspanne beziehen. Typische praxisorientierte Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts sind Institutionen des Bildungsmanagements, Erziehungsberatungsstellen, schulpсихологischer Dienst und Erwachsenenbildung. Forschungsbezogene Berufstätigkeiten eröffnen sich in der Schul-, Unterrichts-, Evaluations- und Interventionsforschung.

§10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (Credit Points, CP)

(1) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage 2) Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge oder andere Hochschulen ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den durchschnittlich begabte Studierende in Stunden für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters. Für den erfolgreichen Abschluss des viersemestrigen Masterstudiengangs ist es notwendig, insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.

d) Praktikum: Vermittlung von Lehrstoffen und Fachmethodik, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden sowie Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe; angeleitete und betreute praktische Durchführung empirischer Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer technischer Hilfsmittel und Einrichtungen.

e) Kolloquium: Vorstellung und Diskussion der Konzepte für die Masterarbeit sowie wissenschaftliche Vorträge von Gastwissenschaftlern.

f) Exkursion: Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel in einem Betrieb oder einer Institution außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter fachlicher Anleitung vor Ort.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Nachweis einer Studienleistung aus einer anderen Lehrveranstaltung vorausgesetzt, regelt die Modulbeschreibung die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein schriftliches Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, soll auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden. Ist dies nicht möglich, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht realisierbar, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen.

(4) Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben müssen. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz schriftlicher Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Auf Verlangen muss angemeldeten, aber nicht in die Pflichtveranstaltung aufgenommenen Studierenden eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden.

§ 12 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) In der Modulbeschreibung ist festgelegt, für welche Module Studiennachweise (Leistungsnachweise und/oder Teilnahmenachweise) zu erbringen sind. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Modulnoten ein; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Modulbeschreibung keine andere Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die/der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen des Teilnahmenachweises von der ersatzweisen Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(3) Für das Modul M.Sc. 6 Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme und darüber hinaus, sofern die Lehrveranstaltungsleitung dies voraussetzt, auch die regelmäßige Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewertete (je nach Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 5) erbracht wurde. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung vorsieht. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Anzahl der Studienleistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Lehrveranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Nachweis von Studienleistungen dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionen)
- Arbeitsberichte
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Erstellen von Versuchsberichten
- Analyse von empirischen Datensätzen
- Erstellen von wissenschaftlichen Postern
- Durchführung von Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Bearbeitung von elektronisch präsentierten medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning)

(7) Werden Studienleistungen schriftlich aber ohne Aufsicht angefertigt, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 24 Abs. 7 zu versehen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 13 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Lehrveranstaltungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Instituts für Psychologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine vom Dekanat beauftragte Person. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Studienbeginn;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Jeweils zu Beginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen/Studienanfänger eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen (Anlage 2) und des Studienverlaufsplans (Anlage 1) für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis.

§ 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe wahr. Die akademische Leiterin/ der akademische Leiter wird durch das Dekanat für zwei Jahre bestellt. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben: Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten; Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten; Evaluation des Studiengangs.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit Psychologie sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören 4 Vertreterinnen/Vertreter der Professorengruppe, 1 Vertreter der Studierenden und 2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die studentischen Mitglieder müssen in einem Studiengang für Psychologie immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen /Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Modulprüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und den schriftlichen Modulprüfungen beizuwohnen sowie schriftliche Modulprüfungsergebnisse einzusehen.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung;
- Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Noten der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch das Prüfungsamt ausgeführt.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen können Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den (Teil-) Modulen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, bestellt werden (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den (Teil-)Modulen eine Lehrtätigkeit ausüben, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. Sollte eine Veranstalterin/ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss unter Maßgabe von Abs. (1) eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer bestellen.
- (3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer bei mündlichen Modulprüfungen darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die/der den Masterabschluss M.Sc. in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin/des Beisitzers erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie/er kann die Bestellung an die Prüferin/den Prüfer delegieren.
- (5) Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§18 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind insbesondere beizufügen:
- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat,
 - b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
 - c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 43 bleibt unberührt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn
- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - b) die oder der Studierende die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
 - c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 35 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem/der Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt bei Modulabschlussprüfungen über das Prüfungsamt. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgt sie durch Antritt zur Prüfung. Die Prüfungstermine für die Modulabschlussprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das zuständige Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen Zeit und Ort der Prüfungen sowie der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Für die Modulprüfungen setzt der zuständige Prüfungsausschuss Meldefristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden.

(8) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung

(1) Die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Modulteilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu dem sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

(4) Bei Prüfungen mit schriftlichem Anmeldeverfahren ist eine schriftliche Abmeldung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Danach ist der Prüfungstermin bindend.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Macht die/der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin/der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 24 Abs. 7 oder § 30 Abs. 14 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach einer Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten M.Sc.-Psychologie-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie von einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden.

Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang Psychologie angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 34 Abs. 4 findet Anwendung.

(9) Bei Fachwechseln oder Wechseln des Hochschulortes erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Masterstudium Psychologie nach dieser Ordnung aufgenommen wurde, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig hervorgehen, können nicht angerechnet werden.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 24 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

- (2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung), die auch veranstaltungsbezogen sein kann (veranstaltungsbezogene Abschlussprüfung) oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (3) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet (veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung), werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Bei kumulativen Modulteilprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Als Prüfungsform für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referate vorgesehen. Die Prüfungsformen der einzelnen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.
- (5) Die Modulabschlussprüfungen oder die Modul(teil)prüfungen können auf unterschiedlichen Prüfungsformen basieren (siehe Anlage 2 Modulbeschreibung). Die Prüfungsformen werden vom Modulkoordinator im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsleiter festgelegt. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch. Im gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der/dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die/der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie/er diese selbständig verfasst und alle von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (8) Das Ergebnis einer Modulprüfung wird durch die Prüferin/den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie/er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind Vorkommnisse, insbesondere die nach § 22 Abs.1 und Abs. 2 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie über ein breites Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulprüfungen in der Regel 20 Minuten und bei Modulteilprüfungen in der Regel 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsthemen und Prüfungsfragen sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von der/dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer/die Prüferin ist die/der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die Prüfungen nicht in der gleichen Prüfungsperiode abgelegt werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind vom/von der Prüfer/in auszuschließen.

§ 26 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die/der Studierende die modulbezogenen Kenntnisse nachweisen und/oder zeigen, dass sie/er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls (siehe Anlage 2 Modulbeschreibungen) und wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt (siehe Anhang).

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ sind in Klausuren zugelassen. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen und den Kandidaten mitzuteilen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sofern die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem/einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift

anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 42. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 27 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und wird vom Prüfenden festgelegt.
- (3) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (4) Der/dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein und muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen sein.
- (7) Wird eine Hausarbeit mit nicht ausreichend bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (8) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§28 Projektarbeiten

- (1) Mit einer Projektarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine empirische Fragestellung aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Projektarbeit ist insbesondere für das Forschungsmodul und das Praxismodul als Prüfungsform vorgesehen.
- (3) Die Prüfungsleistung bei einer Projektarbeit besteht in der schriftlichen wissenschaftlichen Berichtlegung der Projektarbeit. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. 2 Wochen vorgesehen.
- (4) Eine Projektarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien kenntlich gemacht ist.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt der Projektarbeit dokumentiert.
- (6) Die wissenschaftliche Berichtlegung der Projektarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe dieser Prüfungsleistung ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bewertung der Projektarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; eine schriftliche Begründung kann vom Studierenden nur unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung verlangt werden.
- (8) Wird eine Projektarbeit nicht positiv bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(9) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Projektarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 29 Referate

(1) Insoweit dies in den Modulbeschreibungen entsprechend vorgesehen ist, kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats erbracht werden. Ziel dieses Referats sollte eine fundierte Darstellung des Themas der jeweiligen Sitzung sein. Die/der Studierende soll sich dabei auf der Basis der vorgegebenen Literatur kritisch mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung mündlich präsentieren. Darüber hinaus sollte das Referat Impulse für die Diskussion geben.

(2) Die Festlegung der Dauer des Referats und eventuelle zusätzliche Anforderungen (z.B. Anfertigen eines Handouts; Erstellen eines Posters o.ä.), erfolgen in Absprache mit dem Modulkoordinator.

(3) Die Prüfungsleistung Referat wird durch ein Protokoll dokumentiert, auf dem auch die Note vermerkt ist. Zentrale Bewertungskriterien sind hierbei der Inhalte des Referats, die Struktur des Referats sowie die Qualität der Präsentation.

§ 30 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei eine Fragestellung zu erarbeiten, Daten zu erheben, diese auszuwerten und zu interpretieren.

(2) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 und 2 sowie dreier weiterer Module aus den Modulen 3A-E, 4 und 5 begonnen werden.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person im Einvernehmen mit der/dem für das Fach zuständigen Professorin/Professor betreut. Diese betreuende Person ist Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterarbeit. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Durchführbarkeit der Masterarbeit sicherzustellen.

(5) Die/der Studierende kann einen Themenvorschlag für seine Masterarbeit machen, diesem muss aber nicht notwendigerweise entsprochen werden.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorzuschlagen.

(7) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die/der Studierende ein Thema und eine Betreuung erhält.

(8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit einem professoralen Mitglied angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem/er Prüfer/in gemäß Absatz 4 gestellt werden, der/die dann als Betreuer/in fungiert. Eine/ein externe/r Fachvertreter/in mit Prüfungsberechtigung aus einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe Universität kann bei ihrem/seinem Einverständnis auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin/Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellt werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in Absprache mit den Gutachtern und Einwilligung durch den Studierenden in englischer Sprache abzufassen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende/der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der/des Studierenden beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende/der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger als 6 Wochen, kann die Studierende/der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten; es gilt § 20 Abs. 2. krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren/er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(15) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin/des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mittelung der Note entsprechend § 32 Abs. 3 vorgenommen.

(16) Wenn eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, ist die Masterarbeit von einer dritten Gutachterin/einem dritten Gutachter zu bewerten, welche bzw. welcher von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt wird. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstgutachterin/des Erstgutachters, der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und der dritten Gutachterin/dem dritten Gutachter gem. § 32 Abs. 3 gebildet. Die Masterarbeit ist nur bestanden, wenn der Notendurchschnitt zumindest 4,0 beträgt.

(17) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie, wenn die Note gemäß § 32 „nicht ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 11 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 31 Berufsbezogenes Praktikum

(1) Im Verlauf des Masterstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes 12-wöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei selbst gewählte ganztägige Praktika, mit einer Mindestdauer von jeweils sechs Wochen unter Anlei-

tung einer Diplom-/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom-/M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.

(2) Ein Praktikum kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. an einer Universität) abgeleistet werden.

(3) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom-/M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom-/M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin/ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die/der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Sie/er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit dem im Anschluss an das Praktikum zu erstellenden Tätigkeitsbericht vorzulegen ist. Der Tätigkeitsbericht sollte ca. zwei Seiten umfassen und enthält insbesondere Angaben zu: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit und Evaluation; Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich fundierte psychologische Tätigkeit.

(4) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden beim Prüfungsausschuss eingereicht.

(5) Eine Ableistung eines Teils der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 32 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;

Note 2 „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit ergibt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Masterarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

(6) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Masterprüfung mit der Gesamtnote (1,2) oder besser bestanden wurde.

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Anlage 2 vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben.
- (6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die/der Studierende aus dem Masterstudien- gang Psychologie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie/er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in der die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und erkennen lassen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Die Exmatrikulationsbescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VIII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (einschließlich der veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen) können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (3) Fehlversuche der gleichen Modulprüfung an einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses absolviert werden.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 vorliegen. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, ist die/der Studierende verpflichtet, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (6) Im Falle von Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen.

(7) Nach Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflicht-Modul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflicht-Modul möglich. Die Prüfung im alternativen Wahlpflicht-Modul stellt jedoch bereits eine Wiederholungsprüfung dar. Bei einem zweiten Nichtbestehen der Modulprüfung ist kein weiterer Wechsel mehr möglich.

§ 35 Befristung der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bei einem Vollzeitstudium innerhalb einer Frist von längstens 10 Semestern zu absolvieren. Sind nach 6 Semestern nicht mindestens 60 CP erbracht worden, ist ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung verpflichtend. Der Prüfungsausschuss kann nach diesem Beratungsgespräch ggf. Auflagen oder Fristen für die Erbringung der noch ausstehenden Modulprüfungen erteilen. Dies gilt auch im Falle der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch.

(2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung ist der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag zu verlängern, wenn die/der Studierende infolge triftiger Gründe nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung der Frist nach Abs.1 und weiterer in Ordnungen für die Studiengänge vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. *durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung*
2. *durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund*
3. *durch Mutterschutz oder Erziehungsurlaub*
4. *durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*

bedingt waren.

Liegt Nummer 3 vor, ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Frist nach § 35 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die/der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 35 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 35 Abs. 2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, gilt § 33 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 37 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und auf Antrag der/des Studierenden mit einer Übertragung auch in englischer Sprache (Transcript of Records) auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit CP und den in ihnen erzielten Noten,

das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten von Prüfungen nach § 8 Abs. 11 können auf Antrag der/des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung. Benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss Psychologie entspricht.

§ 38 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studierende/der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Psychologie beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 39 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (siehe Muster Anhang 5) enthält Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und wird in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 32 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein berichtigtes Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“

erklärt, ist der verliehene Grad M.Sc. in Psychologie mit einem Bescheid, der die Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Akteneinsichtsrecht ist an eine Frist von vier Wochen gebunden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 42 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und die Durchführung der Modulprüfungen gemäß Abschnitt VI sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin/der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

43 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100 €.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei Raten fällig, und zwar die erste Hälfte bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Hälfte bei der Zulassung der Masterarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 44 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2011

Prof. Dr. med. Dr. phil. Winfried Banzer

Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

ungen und Ordnungen vom (18. Juli 2011)

1: Modulübersicht des Masterstudiengangs für Psychologie*

Sem									SWS	ECTS		
1	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Eva- luation I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Di- agnostik: Vertiefung I Pflicht-Modul S 2/4		PsyM.Sc.3A: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3B: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3C: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4		12	24		
2	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Eva- luation II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Di- agnostik: Vertiefung II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5: Forschungsmo- dul I Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3A: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3B: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3C: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4		14	28		
3	PsyM.Sc.4: Praxismodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.7: Kolloquium I Wahlpflicht-Modul K 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungsmo- dul II Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (10 CP im 3 Sem. + 20 CP im 4. Sem.)			PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4		10	27	
4	PsyM.Sc.4: Praxismodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.7: Kolloquium II Wahlpflicht-Modul K 2/4										4
									PsyM.Sc.6: Berufsbezogenes Praktikum			15
									<i>Summe</i>		40	120

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Psychologie

Modulübersicht

PsyM.Sc. 1: Forschungsmethoden und Evaluation

PsyM.Sc. 2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung

PsyM.Sc. 3A-E: Wahlpflicht-Module

nutzbar für - Major,

- Minor,

- weiteres psychologisches Wahlfach oder

- nicht-psychologisches Nebenfach.

PsyM.Sc. 4: Praxismodul

PsyM.Sc. 5: Forschungsmodul

PsyM.Sc. 6: Berufsbezogenes Praktikum

PsyM.Sc. 7: Kolloquium

PsyM.Sc. 8: M.Sc.-Arbeit

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc. I: Forschungsmethoden und Evaluation</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Forschungsmethoden und Evaluation I (Seminar) Forschungsmethoden und Evaluation II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren "Forschungsmethoden und Evaluation I" und "Forschungsmethoden und Evaluation II", vertiefende Lektüre, Vorbereitung der Klausuren sowie kleinere Leistungen, z.B. eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen und/oder Präsentation eines Themas
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	"Forschungsmethoden und Evaluation I": Basierend auf der Forschungslogik und den methodologischen Grundlagen ausgewählter Forschungsdesigns (z.B. Evaluations- und Interventionsstudien) werden klassische multivariate Verfahren (z.B. MANOVA, Mehrebenenanalyse) und Verfahren zur Klassifikation und Reduktion von mehrdimensionalen Daten (z.B. Faktorenanalyse, Metaanalyse) im Rahmen ausgewählter Forschungsfragen behandelt und die Anwendung von ausgewählten Verfahren praxisnah eingeübt. "Forschungsmethoden und Evaluation II": Aufbauend auf den Verfahren aus "Forschungsmethoden und Evaluation I" werden Verfahren zur Modellierung komplexer Variablenbeziehungen (z. B. Pfadanalyse, Strukturgleichungsmodelle), ihre methodologischen Grundlagen und ihre speziellen Anwendungsprobleme im Rahmen ausgewählter Forschungsdesigns behandelt und die Anwendung von ausgewählten Verfahren praxisnah eingeübt.
Lernziele	Das Modul soll fundierte methodologische Grundlagen auf der Basis von ausgewählten Forschungsdesigns und weiterführende Kenntnisse in ausgewählten multivariaten und mehrdimensionalen Verfahren sowie Modellen mit komplexen Variablenbeziehungen vermitteln. Die Studierenden lernen die für die praktische Umsetzung von Studien relevanten methodologischen Aspekte (z.B. Bewertung des Erfolges einer Intervention) und die verschiedenen Verfahren im Kontext ausgewählter Forschungsfragen kennen und üben deren Anwendung anhand von vorliegenden Datensätzen unter Verwendung geeigneter Statistikprogramme (z.B. SPSS, LISREL, Mplus) ein. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse der behandelten Verfahren mit empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen und die Verfahren praktisch anzuwenden.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht gemäß § 25(2) aus der Kumulation von zwei Prüfungsleistungen (eine Klausur in jedem der beiden Seminare mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden).
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungsleistungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten. Im WS wird Psychologische Diagnostik: Vertiefung I mit dem Lehrinhalt Testtheorie und Testkonstruktion gelehrt, im SS Psychologische Diagnostik: Vertiefung II mit dem Lehrinhalt Testtheorie und Testkonstruktion Erstellung und Präsentation von Gutachten.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Psychologische Diagnostik: Vertiefung I (Seminar) Psychologische Diagnostik: Vertiefung II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren; Seminar Testtheorie und Testkonstruktion: selbstständige Konstruktion eines Tests auf der Basis der KTT oder Testrezension auf der Basis des Testbeurteilungssystems (TBS-TK) und dessen mündliche Präsentation im Seminar. Erstellung und Präsentation von Gutachten: Gutachtenerstellung und mündlicher Vortrag im Seminar.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Testtheorie und Testkonstruktion: Im Rahmen der Konstruktion eines eigenen Tests werden die Grundlagen der Klassischen Testtheorie (KTT), Aufgabenkonstruktion, Itemanalyse, Reliabilität, Validität, Testeichung und Item-Response-Theorie praktisch vermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Planung und Entwicklung von psychologischen Tests mit selbstständiger Konstruktion und Überprüfung eines auf der KTT basierenden Verfahrens. Darüber hinaus werden vertiefte Kenntnisse in der Testtheorie vermittelt wie z.B. die Item-Response-Theorie, Adaptive Testen, Multi-Trait-Multi-Method-Analyse und Modelle der konfirmatorischen Faktorenanalyse. Erstellung und Präsentation von Gutachten: Den Studierenden werden die Grundlagen psychologischer Begutachtung vermittelt. Zur diagnostischen Analyse erhalten sie Fälle mit pädagogischen, klinischen, arbeitspsychologischen oder rechtspsychologischen Fragestellungen und betreiben ggf. fallbezogene Hospitationen in Institutionen, die Psychodiagnostik betreiben wie etwa Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Strafvollzugs sowie in Unternehmen.
Lehrziele	Testtheorie und Testkonstruktion: Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Konstruktion und Beurteilung von Testverfahren. Erstellung und Präsentation von Gutachten: Die Studierenden lernen, Fragestellungen zu operationalisieren, psychodiagnostische Methoden unter Supervision praktisch anzuwenden, qualitative/ quantitative Daten zu analysieren und zu integrieren, wissenschaftlichen Gutachten hierüber abzufassen sowie Interventionsvorschläge abzuleiten.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung in Testtheorie und Testkonstruktion beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit über eine Testkonstruktion bzw. Testrezension oder eine Klausur (wird vom Veranstalter festgelegt).
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, Erbringung der jeweiligen Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung in Testtheorie und Testkonstruktion.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

PsyM.Sc. 3A-E:

Diese fünf Module sind Wahlpflichtmodule zur Bildung der individuellen Studienschwerpunkte. Wird ein Major gewählt, dann sind die Module 3A, 3B und 3C bereits durch die Schwerpunktbeschreibungen (siehe Anlage 3) festgelegt. Wird dazu noch ein Minor gewählt, ergeben sich die Module 3D und 3E automatisch durch die beiden Module, die der jeweilige Schwerpunktbereich zur Absolvierung eines Minors festgelegt hat.

Werden zwei Minor studiert steht ein Wahlpflichtmodul zur freien Verfügung. Wird ein Major ohne Minor studiert stehen zwei Wahlpflichtmodule zur freien Verfügung. Für diese ein bis zwei Module gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Module aus Schwerpunkten, in welchen kein Major oder Minor absolviert werden soll (pro Schwerpunkt maximal ein Modul).
2. Ein zusätzliches Modul aus dem Studienbereich psychologische Methoden und Diagnostik.
3. Ein nichtpsychologisches Nebenfach im Umfang von insgesamt mindestens 8 CP (siehe PsyM.Sc.3E).

Bezeichnung	PsyM.Sc.3E: Nichtpsychologisches Nebenfach
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Abhängig vom Angebot des gewählten Nebenfachs.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 CP aus nichtpsychologischen Fächern. Die Veranstaltungen können sich inhaltlich aufeinander beziehen. Es können aber auch unabhängige Teilmodule besucht werden.
Studienleistungen	Abhängig vom Angebot des gewählten Nebenfachs.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Wird kein Minor neben dem Major gewählt, können M.Sc.-Studierende PsyM.Sc.3E für ein nicht-psychologisches Nebenfach nutzen. Je nach Angebot bzw. Wahl werden Veranstaltungen im Wert von insgesamt mindestens 8 CP aus nichtpsychologischen Fächern besucht, die den Grundlagen- oder Anwendungsbereich der Psychologie sinnvoll erweitern und ergänzen. Beispiele sind die Erweiterung biopsychologischer Kenntnisse durch Nebenfachmodule in der Biologie oder Neurologie; Vertiefung von Kenntnissen aus der Arbeits- und Organisationspsychologie durch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse oder Personalwirtschaft; Vertiefung methodologischer Kenntnisse und Wissenschaftstheorie durch Nebenfachmodule in der Philosophie/ Informatik.
Lehrziele	Erweiterung psychologischer Grundkenntnisse durch das Studium von Nachbargebieten; Fähigkeit zur Einordnung der Psychologie und die Beurteilung ihres Verhältnisses zu den Nachbarwissenschaften; Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten; Vertiefung von Kenntnissen zu Lernen und Lehren durch bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Qualifizierte Leistungsnachweise nach Angebot der Fachbereiche.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Ist den jeweiligen Nebenfachregelungen zu entnehmen und wird vom jeweiligen Modulkoordinator bestätigt.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Dieses zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr von den Abteilungen des Instituts für Psychologie angeboten. Beginn ist in der Regel das 2. Semester (Sommersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Forschungsmodul I (Praktikum) Forschungsmodul II (Praktikum)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an der Veranstaltung.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Erarbeitung eines Forschungsthemas sowie Teilnahme an der exemplarischen Entwicklung, Durchführung, Auswertung und schriftlichen Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Untersuchung. Weiterführende Lehrinhalte und thematische Schwerpunkte werden jeweils vom Veranstalter festgelegt.
Lehrziele	Erwerb von theoretischen und forschungspraktischen Kenntnissen im jeweiligen Themengebiet.
Teilnahmevoraussetzungen	Werden von dem jeweils verantwortlichen Fach festgelegt.
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Projektarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, Erbringung der Studienleistungen.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.4: Praxismodul
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Angebot im Praxismodul wird von den jeweiligen Schwerpunkten bzw. dem Studienbereich Psychologische Methoden und Diagnostik bestimmt.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul (Praktikum)
Studienleistungen	variabel
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In den Beschreibungen der einzelnen Schwerpunkte bzw. des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik festgelegt.
Lernziele	Erwerb praktischer Fertigkeiten in Bezug auf ausgewählte Forschungsmethoden und/oder Anwendungsbereiche im jeweiligen Themengebiet.
Teilnahmevoraussetzungen	In den Beschreibungen der einzelnen Schwerpunkte bzw. des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik festgelegt.
Modulprüfung	In den Beschreibungen der einzelnen Schwerpunkte bzw. des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik festgelegt.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	In den Beschreibungen der einzelnen Schwerpunkte bzw. des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik festgelegt.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/4 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.6: Berufspraktikum</i>
Modulart	Pflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	-
Studienleistungen	Zwölfwöchiges, berufsbezogenes Vollzeitpraktikum bzw. zwei Teilpraktika von mindestens sechs Wochen unter Anleitung einer Diplom/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Transfer der Inhalte des Master-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.
Lehrziele	Berufsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/ des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/ der Praktika sowie Erstellen eines Praktikumsberichtes/ zweier Berichte. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht beim Prüfungsausschuss eingereicht und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beanstandet wurde.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	----/ 15 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.7: Kolloquium</i>
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten. Beginn ist in der Regel das 3. Studiensemester (Wintersemester). Es wird parallel zur Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit absolviert.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Kolloquium I (Kolloquium) Kolloquium II (Kolloquium)
Studienleistungen	Zwei Präsentationen über die eigene Masterarbeit.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Eigenständige Erarbeitung einer Untersuchungsfragestellung im Rahmen der Masterarbeit und deren Begründung sowie Auswertung und Interpretation der Ergebnisse, Diskussion und Präsentation.
Lehrziele	Erwerb von Fertigkeiten, eigene Forschung zu präsentieren, argumentativ zu vertreten sowie Kritik aufzunehmen; Kritische Auseinandersetzung mit den Forschungsarbeiten anderer Studierender.
Teilnahmevoraussetzungen	Es wurde bereits mit der Planung der Masterarbeit begonnen.
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Kolloquien, Erbringung der Studienleistungen.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	----/ 7 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.& Masterarbeit</i>
Modulart	Pflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul muss innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein, kontinuierlich lt. Studienplan.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	-
Studienleistungen	-
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und Auswertung psychologischer Untersuchungen.
Lehrziele	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilbereich der Psychologie.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 sowie dreier weiterer Module aus den Modulen 3A-E, 4 und 5.
Modulprüfung	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Fristgerechte Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	---/30 CP

Anlage 3: Beschreibung der Schwerpunkte und des Studienbereichs Psychologische Methoden und Diagnostik

3. 1. Schwerpunkte

- a) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften
- b) Schwerpunkt Klinische Psychologie
- c) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie
- d) Schwerpunkt Lebenslanges Lernen und Entwicklung

3. 2. Studienbereich Psychologische Methoden und Diagnostik

3.1 Schwerpunkte

a) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Kognitive Leistungen wie unser Gedächtnis, unsere Fähigkeit zum komplexen Denken, die Kommunikation durch Sprache oder das Urteilen und Entscheiden sind wichtige psychologische Grundlagen moderner kultureller Errungenschaften. Das Verständnis dieser mentalen Prozesse ist ein wichtiges grundlagenwissenschaftliches Ziel mit entscheidenden praktischen Implikationen in einem Zeitalter und in Kulturen, in denen Information, technologische Innovation und Ressourcenmanagement eine essentielle Rolle spielen. Mit dem M.Sc.-Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften bietet das Institut für Psychologie der Goethe-Universität Frankfurt einen modernen und forschungsorientierten Master-Schwerpunkt an, der die experimentelle Erforschung dieser grundlegenden kognitiven Leistungen in den Mittelpunkt stellt. Besonders interessant ist die in diesem Programm verwirklichte Koppelung von klassischen experimentalpsychologischen Kognitions- und Neurowissenschaften sowie einer Betrachtung der lebenslangen kognitiven Entwicklung vom Säuglings- bis ins späte Erwachsenenalter. Die enge Zusammenarbeit dieser psychologischen Teildisziplinen findet sich in der Ausbildung der M.Sc.-Studierenden wieder und eröffnet den Studierenden ein breites Spektrum an Themen für eigene Forschungsarbeiten. Absolventen des Major Kognitions- und Neurowissenschaften werden darüber hinausgehend optimal vorbereitet auf eine Karriere im Bereich der kognitionspsychologischen Grundlagenforschung. Außerdem eröffnet der Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften im Rahmen des Frankfurter M.Sc.-Studiums die Möglichkeit, Methoden und Theorien der psychologischen Grundlagenforschung auf innovative Art und Weise mit psychologischen Anwendungsfächern zu kombinieren.

Zum Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor	Nur im Major wählbar
PsyM.Sc.3A(Kog.): Cogito Ergo Sum (Einführungsmodul) Vorlesung, Seminar	8 CP 2 Semester	X	X	
PsyM.Sc.3B(Kog.): Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissen- schaften (Grundlagenmodul) Seminare	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.3C(Kog.): Ausgewählte The- men der Kognitions- und Neurowis- senschaften (Vertiefungs- und Erweiterungsmod- dul) Seminare	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.4(Kog.): Praxismodul: Methoden der Kognitions- und Neu- rowissenschaften	4 CP 1-2 Semes- ter	X	Nach Maßgabe freier Studienplät- ze	
PsyM.Sc.5(Kog.): Forschungsmodul: Kognitions- und Neurowissenschaften	8 CP 2 Semester	empfohlen	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.7(Kog.): Kolloquium: Kogni- tions- und Neurowissenschaften Seminar	7 CP 2 Semester	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	

Erläuterung:

Major: Der *Major Kognitions- und Neurowissenschaften* für Studierende mit Interessen in der Kognitionswissenschaft, Entwicklungspsychologie und/oder Neurokognition wird erreicht, indem die Schwerpunktmodule Psy.M.Sc.3A-C(Kog.) sowie das Praxismodul Psy.M.Sc.4(Kog.) belegt werden.

Minor: Studierende, die einen anderen Major belegt haben, können den *Minor Kognitions- und Neurowissenschaften* belegen, indem sie

- Modul Psy.M.Sc.3A(Kog) wählen sowie
- Seminare im Umfang von 8 CP aus den Modulen Psy.M.Sc.3B(Kog), Psy.M.Sc.3C(Kog) und/oder dem Praxismodul Psy.M.Sc.4(Kog) im Bereich der Kognitions- und Neurowissenschaften belegen.

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Bezeichnung	PsyM.Sc.3A(Kog.): Cogito Ergo Sum (Schwerpunktmodul 1: Einführungsmodul)
Modulart	Im Major und im Minor Kognitions- und Neurowissenschaften Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Einführungsmodul Cogito Ergo Sum I (Vorlesung) Einführungsmodul Cogito Ergo Sum II (Seminar)
Studienleistungen	Vertiefende Lektüre des Vorlesungsstoffes, regelmäßiger Besuch des Seminars, Erarbeitung und Präsentation eines Themas oder mehrerer Kurzthemen im Seminar
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Der Mensch sieht, hört, riecht und fühlt; er denkt, urteilt und handelt; er schaut voraus, ist kreativ und kommuniziert, er legt Erfahrungen für zukünftiges Handeln im Gedächtnis ab. Die Kognitions- und Neurowissenschaften untersuchen die Informationsverarbeitungsprozesse, die diesen Fähigkeiten zu Grunde liegen, deren Entwicklung im Lebensverlauf und ihre neuronalen Grundlagen. Im Rahmen einer einführenden Ringvorlesung werden grundlegende Kenntnisse und aktuelle Forschungsergebnisse vermittelt und durch studentische Beiträge illustriert und vertieft.
Lernziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich <ul style="list-style-type: none">• kognitionspsychologischer Theorien, Fragestellungen und Phänomene;• aktueller und historischer Kontroversen sowie der empirischen Evidenz, die sich für und wider ausgewählte theoretische Standpunkte bzw. Hypothesen anführen lässt;• Prozessen der kognitiven Entwicklung sowie• neuronalen Grundlagen kognitiver Prozesse.
Teilnahmevoraussetzungen	B.Sc. in Psychologie oder einem verwandten Fach.
Modulprüfung	Eine 90-minütige Klausur zum Abschluss der Vorlesungsreihe.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Prüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.3B(Kog.): Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Schwerpunktmodul 2: Grundlagenmodul)
Modulart	Im Major Kognitions- und Neurowissenschaften Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften I (Seminar) Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften II (Seminar)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen; vertiefende Lektüre, Erarbeitung und Präsentation eines Referates oder mehrerer Kurzreferate und/oder einer experimentellen Demonstration; aktive Mitarbeit an Diskussionen
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Kognitionspsychologische Grundlagenforschung ist so kontrovers und komplex wie der Mensch selbst. Zugleich ist sie das wissenschaftliche Fundament, aus dem sich Erklärungen für Verhalten, Vorhersagen und praktische Empfehlungen bzw. Anwendungen (z.B. Therapieverfahren) ableiten lassen. In diesem Modul sollen ausgewählte Fragestellungen aus der Forschung der Kognitions-, Neuro- und Entwicklungspsychologie vertieft betrachtet, demonstriert, erläutert und diskutiert werden, wobei der Schwerpunkt auf aktuellen Forschungsergebnissen und -entwicklungen sowie potentiellen Anwendungen liegen soll.
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse aktueller kognitionspsychologischer Themen, Fragestellungen und Phänomenen in ausgewählten Themengebieten kognitionspsychologischer Forschung. Fähigkeit, Forschungsergebnisse kritisch zu hinterfragen sowie auf angewandte Fragestellungen zu beziehen. Argumentative Aufbereitung, Integration, Schlussfolgerung und Präsentation.
Teilnahmevoraussetzungen	B.Sc.in Psychologie oder einem verwandten Fach.
Modulprüfung	Wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn des jeweiligen Seminars in Absprache mit dem Modulkoordinator verbindlich festgelegt. Es handelt sich um ein Referat oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Prüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.3C(Kog.): Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Schwerpunktmodul 3: Vertiefungs- und Erweiterungsmodul)
Modulart	Im Major Kognitions- und Neurowissenschaften Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 3. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften I (Seminar oder Vorlesung) Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften II (Seminar oder Vorlesung)
Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen; vertiefende Lektüre, Erarbeitung und Präsentation eines Referates oder mehrerer Kurzreferate und/oder einer experimentellen Demonstration; aktive Mitarbeit an Diskussionen
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die kognitionspsychologische, entwicklungspsychologische und neurokognitive Forschung bearbeitet eine Vielzahl grundlegender Themen wie Sprache, Denken, Wahrnehmung oder Gedächtnis. Zusätzlich entwickeln sich neue interdisziplinäre Forschungsfelder mit engem Bezug zur kognitiven und neurokognitiven Forschung. Hierzu zählen unter anderem die verhaltens- und neuroökonomische Entscheidungsforschung, die kognitionspsychologisch orientierte pädagogische Psychologie, die Entwicklungspsychopathologie, die Psycholinguistik oder die klinische Neurowissenschaft. Das Vertiefungs- und Erweiterungsmodul „Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften“ ermöglicht es den Studierenden, einzelne Themenbereiche entsprechend den individuellen Interessen zu vertiefen.
Lernziele	Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Erweiterung des Wissens über Fragestellungen und empirische Befunde in klassischen sowie neueren interdisziplinären Gebieten kognitionspsychologischer Forschung.
Teilnahmevoraussetzungen	B.Sc. in Psychologie oder einem verwandten Fach.
Modulprüfung	Wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn des jeweiligen Seminars in Absprache mit dem Modulkordinator verbindlich festgelegt. Es handelt sich um ein Referat oder eine Klausur im Umfang von 90 Minuten oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Prüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.4(Kog.): Praxismodul Methoden der Kognitions- und Neurowissenschaften</i>
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 2. Studiensemester (Sommersemester).
Lehrform	Praxismodul Methoden der Kognitions- und Neurowissenschaften (Praktikum)
Studienleistungen	Erwartet werden vertiefende Lektüre, aktive Mitarbeit an Diskussionen und praktischen Übungen, z.B. bei der Versuchsplanung, Datenerhebung, Datenauswertung/-interpretation, Teilnahme an Versuchen beispielsweise als Versuchsleiter, Beobachter oder Proband. Die Anforderungen im Einzelnen werden vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Forschungsgebiete der kognitiven Psychologie haben eine Vielzahl unterschiedlicher Forschungsmethoden entwickelt. Hierzu zählen unter anderem experimentelle Methoden, neurophysiologische Messungen (z.B. EEG, fMRT), Verhaltensanalysen (z.B. Eye Tracking) sowie computationale Modellierungen kognitiver Prozesse. In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen ausgewählter Forschungsmethoden vermittelt. Je nach Methodik kann der Schwerpunkt stärker auf der Datenerhebung oder der Datenanalyse liegen.
Lernziele	Ziel des Moduls ist die Befähigung zur eigenständigen Durchführung empirischer Forschungsprojekte mit der jeweiligen Methode.
Teilnahmevoraussetzungen	B.Sc. in Psychologie oder einem verwandten Fach
Modulprüfung	Wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn des jeweiligen Seminars in Absprache mit dem Modulkoordinator verbindlich festgelegt. Es handelt sich um eine Hausarbeit oder einen Projektbericht oder eine 90-minütige Klausur.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Prüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	2 SWS/ 4 CP

Studienverlaufsplan Major Kognitions- und Neurowissenschaften

Sem.									SWS	EC TS	
1	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on I Pflicht-Modul S 2/4			PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Ver- tiefung I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3A (Kog.): Schwerpunkt- Modul I Einführungsmodul Cogito Ergo Sum I Pflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3B (Kog.): Schwerpunkt- Modul II Grundlagen-modul Aktuelle Themen I Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	12	24	
2	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5: Forschungs- modul I Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.4 (Kog.): Praxismodul Methoden der Kognitionsforschung Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Ver- tiefung II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3A (Kog.): Schwerpunkt- Modul I Einführungsmodul Cogito Ergo Sum II Pflicht-Modul V/L 2/4	PsyM.Sc.3B (Kog.): Schwerpunkt- Modul II Grundlagen-modul Aktuelle Themen II Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	16	30	
3	PsyM.Sc.7: Kolloquium I: Wahlpflicht- Modul K 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungs- modul II Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.4 (Kog.): Praxismodul Methoden der Kognitionsforschung Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (10 CP im 3 Sem. + 20 CP im 4. Sem.)			PsyM.Sc.3C (Kog.): Schwerpunkt- Modul III Vertiefungs-/ Erweiterungs- modul Ausgew. Themen I Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3C (Kog.): Schwerpunkt- Modul III Vertiefungs-/ Erweiterungs- modul Ausgew. Themen II Wahlpflicht-Modul S 2/4	10	27	
4	PsyM.Sc.7: Kolloquium II: Wahlpflicht- Modul K 2/4										
									PsyM.Sc.6: Berufsbezogenes Praktikum		15
									Summe	40	120

b) Schwerpunkt Klinische Psychologie

Das Programm des M.Sc. Schwerpunktes *Klinische Psychologie* vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische Forschung sowie für eine wissenschaftlich informierte berufliche Praxis. Der Studiengang integriert das Wissen der Grundlagenfächer der Bachelor-Ausbildung mit speziellen Forschungsmethoden sowie diagnostischem und klinisch-psychologischem Interventionswissen und bereitet auf eine Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten vor. Ausgehend von einem biopsychosozialen Modell psychischer Störungen vermittelt der Schwerpunkt interdisziplinäres Wissen zur Psychopathologie und berücksichtigt auch die Befunde von Nachbardisziplinen wie der Epidemiologie, der Psychiatrie, der Verhaltensmedizin, der Soziologie und Kulturanthropologie. Der Schwerpunkt liegt bei der psychologischen Erforschung der Psychopathologie unter Einschluss verschiedener Methoden wie des Experiments, der Beobachtung und der Befragung. Berücksichtigt werden Beiträge zur Psychopathologie wie beispielsweise aus der der kognitiven Psychologie, der Entwicklungspsychopathologie, der Biopsychologie und der Psychoanalyse. Es wird ein Überblick über verschiedene Psychotherapierichtungen, insbesondere kognitive Verhaltenstherapie und Psychoanalyse, vermittelt. Den Studierenden wird die Kompetenz vermittelt, die aktuelle Forschungslage zu verstehen und methodenkritisch zu beurteilen. Sie werden darauf vorbereitet, durch eigene Forschungsbeiträge zur Weiterentwicklung der Klinischen Psychologie beizutragen. Der Major vertieft zusätzlich grundlegende Kenntnisse zu den verschiedenen Psychotherapieansätzen für unterschiedliche psychische Störungen und den Ergebnissen der Psychotherapieforschung. In dem Praxismodul werden grundlegende Fähigkeiten zur Anwendung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden vermittelt. Dabei können sowohl kognitiv-verhaltenstherapeutische als auch psychoanalytische Behandlungsmodelle kennengelernt werden.

Zum Schwerpunkt Klinische Psychologie gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor	Nur im Major wählbar
PsyM.Sc.3A(Klin.): Psychische Störungen	8 CP 2 Semester	X	X	
PsyM.Sc.3B(Klin.): Spezielle Ansätze der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	8 CP 2 Semester	X	X	
PsyM.Sc.3C(Klin.): Psychotherapie	8 CP 2 Semester	X		X
PsyM.Sc.4(Klin.): Praxismodul	4 CP 2 Semester	X		X
PsyM.Sc.5(Klin.): Forschungsmodul	8 CP 2 Semester			X
PsyM.Sc.7(Klin.): Kolloquium	7 CP 2 Semester	Pflicht wenn die Masterarbeit in die- sem Bereich gewählt wurde	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	

Erläuterung:

Major: Der Major Klinische Psychologie und Psychotherapie wird erreicht, indem die Schwerpunktmodule PsyM.Sc.3A-C(Klin.) sowie PsyM.Sc.4(Klin.) (Psychotherapeutische Basiskompetenzen) belegt werden.

Minor: Studierende, die den Minor Klinische Psychologie belegen, belegen die Module PsyM.Sc.3A(Klin.) und PsyM.Sc.3B(Klin.).

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Klinische Psychologie

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3A (Klin.):</i> Psychische Störungen: Ätiologie, Diagnostik und Behandlung
Modulart	Im Major und im Minor klinische Psychologie Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Psychische Störungen: Ätiologie, Diagnostik und Behandlung I (Vorlesung) Psychische Störungen: Ätiologie, Diagnostik und Behandlung II (Vorlesung)
Studienleistungen	vertiefende Lektüre zur Vorlesung; Vorbereitung der Klausuren
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen für die Diagnostik, Klassifikation und Ätiologie psychischer Störungen. Es werden die in Forschung und Versorgung aktuell verwendeten Klassifikationssysteme sowie wichtige Verfahren der klinisch-psychologischen Diagnostik vorgestellt. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in der Beschreibung der Theorien zur Ätiologie der wichtigsten Störungsbilder (z.B. Angst-, affektive, Persönlichkeits-, somatoforme Störungen, Schizophrenie, substanzbezogene Störungen, Essstörungen, sexuelle und psychophysiologische Störungen). Grundzüge psychotherapeutischer Interventionen werden ebenfalls behandelt. Schließlich werden spezifisch klinisch-psychologische Forschungsmethoden vorgestellt.
Lernziele	Vermittlung der grundlegenden Inhalte von klinisch-psychologischem Störungswissen.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Major oder Minor Klinische Psychologie.
Modulprüfung	Das Modul schließt mit einer 90-minütigen Klausur ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung; erfolgreiches Bestehen der Klausur.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3B (Klin.):</i> Spezielle Ansätze der Klinischen Psychologie und Psychotherapie
Modulart	Im Major und im Minor klinische Psychologie Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Spezielle Ansätze der Klinischen Psychologie und Psychotherapie I (Seminar) Spezielle Ansätze der Klinischen Psychologie und Psychotherapie II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an dem gewählten Seminar. Halten eines Referats oder Anfertigen einer Hausarbeit in beiden der Seminare, seminarbegleitende Lektüre
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Seminare vertiefen spezielle Aspekte psychischer Störungen unter Berücksichtigung der besonderen Methoden von Grundlagenfächern der Psychologie, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • entwicklungspsychologische Aspekte psychischer Störungen • Verhaltensmedizin • neurobiologische Grundlagen psychischer Störungen • kognitionspsychologische Grundlagen psychischer Störungen • spezielle diagnostische Verfahren • spezielle Aspekte der Psychotherapie
Lernziele	Vertiefung des Störungswissens, Vermittlung von speziellen Kompetenzen aus den Grundlagenfächern der Psychologie zur Erforschung psychischer Störungen.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Major oder Minor Klinische Psychologie.
Modulprüfung	Der Studierende meldet zu Beginn des Moduls, nach Absprache mit dem/den Veranstaltungsleiter/n, eines der beiden Referate bzw. Hausarbeiten als Prüfungsleistung an.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3C(Klin.): Psychotherapie</i>
Modulart	Im Major klinische Psychologie Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Psychotherapie I (Seminar) Psychotherapie II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren; Erbringung einer mündlichen Seminarleistung und einer schriftlichen Übungsaufgabe bzw. Protokoll in jedem der beiden Seminare; pro Seminar eine Hausarbeit oder ein Referat (wird vom Veranstalter festgelegt); seminarbegleitende Lektüre
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In dem Seminar werden die theoretischen Konzepte der wichtigsten psychotherapeutischen Schulen vorgestellt und es wird auf zentrale Aspekte des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses eingegangen. Methoden und Ergebnisse der Wirksamkeits- und Prozesspsychotherapieforschung werden erörtert. Es werden Vorgehensweisen in der Diagnostik, Fallkonzeption und die Grundprinzipien der wichtigsten Interventionen behandelt.
Lernziele	Vermittlung der grundlegenden Prinzipien von klinisch-psychologischem Interventionswissen.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Major Klinische Psychologie
Modulprüfung	Der Studierende meldet zu Beginn des Moduls, nach Absprache mit dem/den Veranstaltungsleiter/n, eines der beiden Referate bzw. Hausarbeiten als Prüfungsleistung an.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.4(Klin.): Praxismodul Klinische Psychologie</i>
Modulart	Im Major klinische Psychologie Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul Klinische Psychologie (Praktikum)
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Projektseminaren, Kurzreferate, Protokolle
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In den Projektseminaren werden grundlegende Fertigkeiten in der therapeutischen Gesprächsführung und Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen vertiefend erarbeitet und praxisbezogen in Rollenspielen eingeübt. Im Rahmen der Veranstaltung werden Interventionen und therapeutische Kompetenzen ausführlich auch im Beispiel konkreter Behandlungen der Ambulanzen für Forschung und Lehre vorgestellt.
Lernziele	Vermittlung grundlegender Fertigkeiten im psychotherapeutischen Bereich.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Major Klinische Psychologie.
Modulprüfung	In einem der beiden Projektseminare wird als Modulprüfung eine Projektarbeit angefertigt.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	2 SWS/ 4 CP

Studienverlaufsplan Major Klinische Psychologie

Sem								SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluation I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung I Pflicht-Modul S 2/4		PsyM.Sc.3A(Klin.): Psychische Störung I Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(Klin.): Spezielle Ansätze I Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	12	24
2	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluation II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3A(Klin.): Psychische Störung II Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(Klin.): Spezielle Ansätze II Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.4(Klin.) : Praxismodul Klinische Psycho- logie Wahlpflicht- Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.3C(Klin.): Psychotherapie I Wahlpflicht-Modul S 2/4	14	26
3		PsyM.Sc.7: Kolloquium I: Wahlpflicht- Modul K 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (10 CP im 3 Sem. + 20 CP im 4. Sem.)		PsyM.Sc.4(Klin.): Praxismodul Klinische Psycho- logie Wahlpflicht- Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.3C(Klin.): Psychotherapie II Wahlpflicht-Modul S 2/4	8	23
4		PsyM.Sc.7: Kolloquium II: Wahlpflicht- Modul K 2/4				PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	6	34
							PsyM.Sc.6: Berufsbe- zogenes Praktikum		15
							<i>Summe</i>	40	120

c) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Die Arbeitspsychologie beschäftigt sich mit den psychologischen Aspekten des Arbeitsprozesses, sowie mit den unmittelbaren Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf den Arbeitenden. Dabei spielen gesundheitliche und motivationale Auswirkungen eine besondere Rolle. Die Organisationspsychologie beschäftigt sich mit menschlichem Erleben und Verhalten in Organisationen sowie der Wirkung organisationaler Bedingungen auf das einzelne Organisationsmitglied. Dabei spielen soziale Prozesse in Organisationen eine besondere Rolle, insbesondere in Hinblick auf Führungs- und Gruppenprozesse. Ein Teilgebiet der Organisationspsychologie ist die Personalpsychologie. Hier werden Fragestellungen behandelt, wie sie typischerweise in Personalabteilungen von Organisationen vorkommen, z.B. Prozesse der Personalauswahl oder Personalentwicklung.

Im Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie werden die Module Arbeitspsychologie (Work Psychology), Organisationspsychologie (Organizational Psychology) und Fortschritte in der Personalpsychologie (Advanced Personnel Psychology) angeboten. Im Modul Arbeitspsychologie werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie deren praktische Anwendung (Arbeitshandeln, Auswirkungen von Arbeit, Fehler und Unfälle, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit, Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung) vermittelt. Es vermittelt damit insbesondere Qualifikationen für Fragen betrieblicher Gesundheitsförderung. Dieses Modul ist zum Beispiel für Studierende geeignet, die einen gesundheitspsychologischen Schwerpunkt setzen wollen und bietet sich als Ergänzung zur Klinischen Psychologie an. Im Modul Organisationspsychologie geht es um Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Organisationspsychologie (Einstellungen in Organisationen, Gruppenprozesse, Führung, Organisationsstrukturen, Organisationskultur, Organisationsveränderungen). Ein Schwerpunkt des Moduls liegt dabei auf Gruppen- und Führungsprozessen. Dieses Modul bereitet auf berufliche Tätigkeiten wie Führungskräfte- und Teamentwicklung vor. Das Modul Ausgewählte Themen der Personalpsychologie baut auf den Modulen zur Personalpsychologie des Bachelorstudien-gangs auf und vertieft die Kenntnis wichtiger personalpsychologischer Themen wie Personalauswahl und Personalbeurteilung, Leistungsverhalten, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen, sowie Training und Personalentwicklung. Dieses Modul ist insbesondere für berufliche Tätigkeiten im Personalbereich relevant.

Im Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie wird ein "English track" angeboten. D.h., es können hinreichend Veranstaltungen auf Englisch besucht werden, um die Kriterien für einen Major in Arbeits- und Organisationspsychologie zu erfüllen.

Zum Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor	Nur im Major wählbar
PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie	8 CP 2 Semester 1.-2. Sem.	X	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.3B(A&O): Organisationspsychologie	8 CP 2 Semester 1.-2. Sem.	X	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.3C(A&O): Fortschritte in der Personalpsychologie	8 CP 2 Semester 2.-3. Sem.	X	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul	4 CP 2 Semester 3.-4. Sem.	X	Nach Maßgabe freier Studienplätze	
PsyM.Sc.5(A&O): Forschungsmodul	8 CP 2 Semester 2.- 3. Sem.	Kann gewählt werden	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.7(A&O): Kolloquium Vorstellung aktueller Forschungsergebnisse Präsentation eigener Forschungsarbeiten Seminar	7 CP 2 Semester 3.- 4. Sem.	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	

Erläuterung:

Major: Der Major besteht aus den Modulen Psy.M.Sc.3A-C(A&O) sowie dem Praxismodul Psy.M.Sc.4(A&O) in Arbeits- und Organisationspsychologie. Für den Major werden im Rahmen des Praxismoduls auch forschungspraxis-orientierte Veranstaltungen anerkannt. Der Major kann ergänzt werden durch das Forschungsmodul im Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Masterarbeit in diesem Bereich.

Minor: Für einen Minor sind aus den Modulen Psy.M.Sc.3A-C(A&O) **zwei Module** zu belegen. Diese Module können ergänzt werden durch das Praxismodul Psy.M.Sc.4(A&O) in Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Studienplätze im Praxismodul "Arbeits- und Organisationspsychologie" stehen bevorzugt den Major-Studierenden dieses Faches zur Verfügung. Die Zulassung weiterer Schwerpunkt-Studierender erfolgt nach Maßgabe freier Studienplätze. Der Schwerpunkt kann ergänzt werden durch das Forschungsmodul im Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Masterarbeit in diesem Bereich.

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3A (A&O): Arbeitspsychologie/ Work Psychology</i>
Modulart	Im Major Arbeits- und Organisationspsychologie Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Arbeitspsychologie I (Vorlesung) Arbeitspsychologie II: Prävention und Intervention (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, vorlesungs- und seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. <u>Vorbereitung der Prüfung der Vorlesung</u>
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden handlungstheoretische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie schwerpunktmäßig das Thema Arbeit und Gesundheit behandelt. Es geht um positive und negative Aspekte der Arbeit, Arbeitslosigkeit, Unfälle, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. Im Seminar geht es schwerpunktmäßig um verhältnisorientierte und verhaltensorientierte gesundheitsbezogene Diagnose, Präventions- und Interventionsmaßnahmen wie Arbeitsanalyse, Arbeitsgestaltung, worksite health programmes oder Stressmanagementtraining.
Lernziele	Die Studierenden lernen, auf Grundlage der Handlungsregulationstheorie sowie weiterer Theorien, sich mit arbeitsplatzbezogenen Fragestellungen auseinander zu setzen. Sie lernen, Arbeit, Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen in ihrer Bedeutung und Wirkung auf den arbeitenden Menschen zu bewerten. Zur Beantwortung psychologischer Fragestellungen aus dem Bereich Arbeit und Gesundheit – ein wichtiger Bereich des gesetzlichen Arbeitsschutzes - lernen sie die Anwendung unterschiedlicher arbeitspsychologische Instrumente und Verfahren zur Diagnose, Prävention und Intervention kennen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung von Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3C(A&O): Ausgewählte Themen der Personalpsychologie/ Advanced Personnel Psychology</i>
Modulart	Im Major Arbeits- und Organisationspsychologie Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird in der Regel jedes akademische Jahr beginnend im 2. Semester (Sommersemester) angeboten.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Ausgewählte Themen der Personalpsychologie I (Seminar) Ausgewählte Themen der Personalpsychologie II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, seminarbegleitende Lektüre, schriftliche Ausarbeitung eines mündlichen Vortrags im Seminar
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die angebotenen Seminare bauen auf den Modulen zur Personalpsychologie im Bachelorstudium auf und behandeln ausgewählte Fragestellungen zur Personalauswahl und Personalbeurteilung, Motivation und Performanz, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen, Verfahren zu Training and Personalentwicklung wie z.B. Coaching und Self-management, Förderung von Innovation und Kreativität bei der Arbeit.
Lernziele	Dieses Modul baut auf den Modulen zur Personalpsychologie im Bachelorstudium auf und vermittelt ein vertieftes Verständnis psychologischer Prozesse auf unterschiedlichen Gebieten des Personalmanagements.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an einer "Einführung in die Personalpsychologie" sowie einem weiteren Modul in Personalpsychologie (entspricht den Modulen PsyBSc 9 und PsyBSc 17/18 im Bachelorstudiengang Psychologie der Goethe-Universität). Diese Module müssen im Rahmen des M.Sc.-Studiums ggf. vorher besucht werden.
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 60-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.3B(A&O): Organisationspsychologie/ Organizational Psychology</i>
Modulart	Im Major Arbeits- und Organisationspsychologie Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Organisationspsychologie I (Vorlesung) Organisationspsychologie II: Führung und Team (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, vorlesungs- und seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Prüfung der Vorlesung
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Ein Schwerpunkt dieses Moduls behandelt Gruppenprozesse und Intergruppenbeziehungen aus der Perspektive des social identity Ansatzes sowie weiterer (sozial)psychologischer Theorien. Hierzu gehören Themen wie Gruppenleistung, Intergruppenkonflikte und Konfliktmanagement, Diversity Management oder Groupthink. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Thema Führung, aber auch Organisationsentwicklung und Change Management. Unterschiedliche klassische und neuere Führungsansätze werden behandelt und auf unterschiedliche organisationale Fragestellungen angewendet.
Lernziele	Die Studierenden lernen, grundlegende sozialpsychologische Theorien von Gruppenprozessen und Intergruppenbeziehungen auf unterschiedliche organisationale Fragestellungen anzuwenden. Sie entwickeln ein Verständnis von Techniken, um Gruppenprozesse zu optimieren und unangepasstes Verhalten zu reduzieren. Ein weiteres Lernziel besteht darin, die Angemessenheit unterschiedlichen Führungsverhaltens und unterschiedlicher Führungsstile in unterschiedlichen organisationalen Kontexten bewerten zu können. Sie entwickeln ein Verständnis davon, wie grundlegende sozialpsychologische Prozesse die Effektivität von Führung beeinflussen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung von Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organisationspsychologie</i>
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten. Beginn ist das 3. Semester (Wintersemester). Das Modul kann auch in einem Semester absolviert werden
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Praktikum)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar, Beteiligung an der Erarbeitung von praxisrelevanten Konzeptionen und Durchführung praktischer Übungen aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie; Bearbeitung von case studies
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In den Praxisseminaren werden ausgewählte Praxiskonzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie erarbeitet, präsentiert und in Teilen praktisch durchgeführt. Beispiele dafür sind die Durchführung eines Assessment Centers, Coaching-Techniken, Stressmanagement Trainings oder Teamentwicklung.
Lernziele	Die Studierenden lernen, für ausgewählte Bereiche psychologisch gestützte Techniken zu entwickeln und anzuwenden. Sie erwerben praktische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen.
Teilnahmevoraussetzungen	Besuch mindestens eines der Module Arbeits-, Organisations- oder Personalpsychologie; Major in Arbeits- und Organisationspsychologie; Studierende mit Minor in Arbeits- und Organisationspsychologie sowie andere Studierende können nach Maßgabe freier Studienplätze an den Veranstaltungen teilnehmen.
Modulprüfung	Nach Absprache zwischen Studierenden und Veranstalter ist die Prüfungsleistung ein Referat oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 4 CP

Studienverlaufsplan Major Arbeits- und Organisationspsychologie

Sem								SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diag- nostik: Vertiefung I Pflicht-Modul S 2/4		PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie I Vorlesung Wahlpflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(A&O): Organisations- psychologie I Vorlesung Wahlpflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	12	24
2	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diag- nostik: Vertiefung II Pflicht-Modul S 2/4		PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie II Prävention und Intervention Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3B(A&O): Organisations- psychologie II Führung & Team Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5(A&O): Forschungsmodul Arbeits- und Organisations- psychologie I Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3C(A&O): Personal-psychologie I: Selection & Assessment Wahlpflicht-Modul S 2/4	12	24
3	PsyM.Sc.7: Kolloquium I: Wahlpflicht- Modul K 2/3	PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organi- sations-psychologie Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organi- sations- psychologie Wahlpflicht-Modul Pr 2/2	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (10 CP im 3 Sem. + 20 CP im 4. Sem.)		PsyM.Sc.5(A&O): Forschungsmodul Arbeits- und Organisations- psychologie II Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3C(A&O): Personalpsychologie II: Personnel Develop- ment Wahlpflicht-Modul S 2/4	10	25
4	PsyM.Sc.7: Kolloquium II: Wahlpflicht- Modul K 2/4					PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	6	32
							PsyM.Sc.7: Berufsbezo- genes Praktikum		15
							Summe	40	120

d) Schwerpunkt Lebenslanges Lernen und Entwicklung

Der M.Sc. Studienschwerpunkt *Lebenslanges Lernen und Entwicklung* bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit Lernen, Entwicklung, Lehr- und Instruktionsprozessen sowie Beratung und Training im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter befassen.

Das Kompetenzprofil dieses Studienschwerpunktes umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich sowohl auf erfolgreiche als auch auf problematische Lern- und Entwicklungsprozesse (Lernstörungen, bildungsferne Sozialisation etc.) in der gesamten Lebensspanne beziehen. Im Schwerpunkt erwerben die Absolventen erstens Kenntnisse, die sie zur Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehr- und Instruktionsangeboten in verschiedenen pädagogischen Kontexten befähigen (z.B. im schulischen Umfeld, in der beruflichen Fort- und Weiterbildung, beim medienbasierten Lehren und Lernen). Zu den Lehrinhalten zählen individuelle kognitive, emotionale und motivationale Bedingungsfaktoren gelungener Lernprozesse in verschiedenen Lebensaltern und Bedingungsfaktoren auf institutioneller Ebene sowie Kenntnisse zur Gestaltung von schulischen und außerschulischen Instruktionsmaßnahmen, zur Durchführung von Unterrichtsanalysen und zum Einsatz von Lernmedien. Zweitens werden unter Einbeziehung einer Lehrberatungsstelle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Diagnostik und zu Beratungs- und Trainingstätigkeiten im Zusammenhang mit Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten bei besonderen Lernern (Exceptional Children) benötigt werden. Zu den Lehrinhalten zählen Bedingungsfaktoren kognitiver und emotionaler Lern- und Entwicklungsbesonderheiten (z.B. Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS, Aggression, Angststörungen, aber auch Hochbegabung), Diagnostik von Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten inklusive Fallarbeit, Beratung von Erziehungsberechtigten sowie Trainingsmaßnahmen bei Lerndefiziten und Verhaltensauffälligkeiten. Drittens erwerben die Absolventen theoretische, methodische und praxisrelevante Kenntnisse, die auf Forschungstätigkeiten im pädagogisch-psychologischen Bereich sowie auf Tätigkeiten in Bereichen des Bildungsmonitorings (z.B. Institutionen zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität) vorbereiten. Zu den Lehrinhalten gehören Konzeption, Anlage und Befunde wichtiger Studien der Lehr- und Lernpsychologie und empirischen Bildungsforschung sowie methodische Ansätze wie z.B. Längsschnittanalysen und Interventionsdesigns. Zur praktischen Vertiefung dieser Forschungsinhalte bestehen Kooperationen mit dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), dem am DIPF und der Universität Frankfurt angesiedelten LOEWE-Zentrum zur Erforschung individueller Entwicklung und adaptiver Lernförderung (IDeA) sowie weiteren Trägern zur Sicherung der Qualität institutioneller Aus- und Weiterbildung.

Typische praxisorientierte Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts *Lebenslanges Lernen und Entwicklung* sind Institutionen der Bildungsplanung und des Bildungsmanagements, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, schulpсихологischer Dienst, außerschulische Einrichtungen und Erwachsenenbildung. Forschungsbezogene Berufstätigkeiten eröffnen sich in der Schul-, Unterrichts-, Evaluations- und Interventionsforschung.

Zum Schwerpunkt „Lebenslanges Lernen und Entwicklung“ gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor	Nur im Major wählbar
PsyM.Sc.3A(Päd.): Erfolgreiches Lernen Vorlesung Seminar	8 CP 2 Semester	X	X	
PsyM.Sc.3B(Päd.): Lern- und Entwicklungsstörungen Vorlesung Seminar	8 CP 2 Semester	X	X	
PsyM.Sc.3C(Päd.): Intervention und Instruktion in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis Seminar	8 CP 2 Semester	X		X
PsyM.Sc.4(Päd.): Praxismodul: Praxis in Forschung und Anwendung	4 CP 1 Semester	X	Nach Maßgabe freier Studienplätze	
PsyM.Sc.5(Päd.): Forschungsmodul Ausgewählte Themen aus dem Schwerpunkt „Lebenslanges Lernen und Entwicklung“	8 CP 2 Semester	Kann gewählt werden	Kann gewählt werden	
PsyM.Sc.7(Päd.): Kolloquium Aktuelle Forschungsergebnisse Präsentation eigener Forschungsarbeiten Seminar	7 CP 2 Semester	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	Pflicht wenn die Masterarbeit in diesem Bereich gewählt wurde	

Erklärung:

Major: Studierenden, die einen Major im Schwerpunkt „Lebenslanges Lernen und Entwicklung“ erwerben wollen, besuchen die Module Psy.M.Sc.3A-C(Päd.) sowie das Praxismodul Psy.M.Sc.4(Päd.) im Schwerpunkt „Lebenslanges Lernen und Entwicklung“.

Minor: Studierende, die einen Minor „Lebenslanges Lernen und Entwicklung“ belegt haben, besuchen die Module Psy.M.Sc.3A(Päd.) und PsyM.Sc.3B(Päd.).

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Lebenslanges Lernen und Entwicklung

Bezeichnung	PsyM.Sc.3A(Päd): Modul Erfolgreiches Lernen
Modulart	Im Major und im Minor Lebenslanges Lernen und Entwicklung Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Modul Erfolgreiches Lernen I (Vorlesung) Modul Erfolgreiches Lernen II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltung; begleitende Lektüre; Erarbeitung, Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines Themas
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse über psychologische Faktoren des erfolgreichen Lernens vermittelt. Diese umfassen aktuelle psychologische Lerntheorien und inhaltliche Erweiterungen, motivationale und emotionale Prozesse, Selbstregulation und Metakognition, Kontexte des Lernens (Schule und Unterricht, Familie, Medien), Lernen in der Lebensspanne. Neben der Darstellung theoretischer Erklärungsmodelle liegt ein besonderer Schwerpunkt in der Diskussion aktueller empirischer Studien. Die Inhalte werden in der Vorlesung eingeführt und in einem begleitenden Seminar exemplarisch vertieft (die Seminare behandeln einzelne Themen aus der Vorlesung detaillierter).
Lernziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse über psychologische Lehr-Lernforschung. Die Studierenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse zum Erkennen und Bearbeiten pädagogisch-psychologischer Fragestellungen und Probleme.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.3B(Päd): Modul Lern- und Entwicklungsstörungen
Modulart	Im Major und im Minor Lebenslanges Lernen und Entwicklung Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 1. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrform	Modul Lern- und Entwicklungsstörungen I (Vorlesung) Modul Lern- und Entwicklungsstörungen II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltung; begleitende Lektüre; Erarbeitung, Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines Themas
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse über psychologische Aspekte von Lern- und Entwicklungsstörungen (z. B. Dyslexie, Dyskalkulie, ADHD, Aggression, Angst, Autismus) vermittelt. Die Inhalte beziehen sich auf die Symptomatik, auf aktuelle psychologische Theorien zu Genese und zu Bedingungsfaktoren der Störungsformen, auf Diagnostik sowie auf Strategien zur Beratung, Prävention und Intervention. Neben der Darstellung theoretischer Erklärungsmodelle liegt ein besonderer Schwerpunkt in der Diskussion aktueller empirischer Studien. Die Inhalte werden in der Vorlesung eingeführt und in einem begleitenden Seminar exemplarisch vertieft (die Seminare behandeln einzelne Themen aus der Vorlesung detaillierter).
Lernziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse über psychologische Forschung zu Lern- und Entwicklungsstörungen. Die Studierenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse zum Erkennen und Bearbeiten pädagogisch-psychologischer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit Lern- und Entwicklungsstörungen.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.3C(Päd): Intervention, Instruktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis
Modulart	Pflichtmodul im Major Lebenslanges Lernen und Entwicklung
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Sommersemester.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Intervention, Instruktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis I (Seminar) Intervention, Instruktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren; pro Seminar eine Hausarbeit/Fallarbeit oder ein Referat (wird vom Veranstalter festgelegt); seminarbegleitende Lektüre
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse zu Diagnostik, Instruktion, Intervention und Beratung bei erfolgreichen und gestörten Lern- und Entwicklungsprozessen vermittelt. Die Inhalte beziehen sich (1) auf Unterrichtsanalysen und Instruktionsexperimente mit verschiedenen Lernformen (Kooperatives Lernen, Projektarbeit, Kollaboratives Problemlösen, medienbasiertes Lernen usw.), (2) auf die Planung, Durchführung und Auswertung einer testpsychologischen Untersuchung bei Verdacht auf Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten inklusive der Erstellung einer psychologischen Fallarbeit und (3) auf die Planung und Durchführung von Trainings (z.B. Motivationstraining, Lehrertraining, Verhaltenstraining).
Lernziele	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Beratung. Erwerb von Kenntnissen grundlegender Prinzipien pädagogisch-psychologischer Instruktion und Intervention.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Major Lebenslanges Lernen
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.4(Päd): Praxismodul: Praxis in Forschung und Anwendung
Modulart	Im Major Lebenslanges Lernen und Entwicklung Pflichtmodul, ansonsten Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das in der Regel einsemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das 3. Studiensemester (Wintersemester).
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul: Praxis in Forschung und Anwendung (Praktikum)
Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen; selbständige Einarbeitung in die jeweiligen Themen, aktives praktisches Üben
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden praktische Fertigkeiten in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsbereichen vermittelt. Im pädagogisch-psychologischen Bereich werden forschungspraktische Fertigkeiten in Bezug auf die Entwicklung von Studiendesigns und statistische Auswertungsverfahren gelehrt. Anhand konkreter Forschungsfragen und quer- und längsschnittlichen Datensätzen aus dem Bereich der Pädagogischen und Entwicklungspsychologie wird den Studierenden beigebracht, Versuchspläne und angemessene statistische Modelle und Analyseverfahren auszuwählen (z.B. Mehrebenen-, Strukturgleichungs- oder Zeitreihenmodelle), Analysen selbständig am PC durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren.
Lernziele	Erwerb praktischer Fertigkeiten in Bezug auf ausgewählte Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls sowie einer Teilmodulprüfung aus einem weiteren Modul des Schwerpunktes Lebenslanges Lernen sowie erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen Forschungsmethoden und Evaluation I und Testtheorie und Testkonstruktion.
Modulprüfung	Wird vom jeweiligen Veranstalter in Absprache mit dem Modulkoordinator festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie beinhaltet eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Projektarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Projektseminaren, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 4 CP

Studienverlaufsplan Major Lebenslanges Lernen und Entwicklung

Sem								SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Ver- tiefung I Pflicht-Modul S 2/4		PsyM.Sc.3A(Päd.): Erfolgreiches Ler- nen I Vorlesung Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(Päd.): Lern- und Entwick- lungsstörungen I Vorlesung Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	12	24
2	PsyM.Sc.1: Forschungs- methoden und Evaluati- on II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Ver- tiefung II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5(Päd.): Forschungsmodul Lebenslanges Ler- nen und Entwick- lung I Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3A(Päd.): Erfolgreiches Ler- nen II Seminar Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(Päd.): Lern- und Entwick- lungsstörungen II Seminar Pflicht-Modul V 2/4		PsyM.Sc.3C(Päd.): Intervention, Instru- ktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis I Seminar Wahlpflicht-Modul S 2/4	12	24
3		PsyM.Sc.7: Kolloquium I: Wahlpflicht- Modul K 2/3	PsyM.Sc.5(Päd.): Forschungsmodul Lebenslanges Ler- nen und Entwick- lung II Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (10 CP im 3 Sem. + 20 CP im 4. Sem.)		PsyM.Sc.4(Päd.): Praxismodul Praxis in Forschung und Anwendung Seminar Wahlpflicht-Modul Pr 4/4	PsyM.Sc.3C(Päd.): Intervention, Instru- ktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis II Seminar Wahlpflicht-Modul S 2/4	10	25
4		PsyM.Sc.7: Kolloquium II: Wahlpflicht- Modul K 2/4				PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	6	32
							PsyM.Sc.6: Berufsbezogenes Praktikum		15
							<i>Summe</i>	<i>40</i>	<i>120</i>

3.2 Studienbereich Psychologische Methoden und Diagnostik

Modul	ECTS Dauer	Pflicht-Modul	Wahlpflicht-Modul
Forschungsmethoden und Evaluation			
PsyM.Sc.1: Forschungsmethoden und Evaluation 2 Seminare	8 CP 2 Semester (1.+ 2. Sem.)	X	
PsyMSc4(F&E): Praxismodul "Praxis in Forschung und Anwendung "	4 CP (ab 2. Semester)		X
PsyM.Sc.5: Forschungsmodul "Forschungsmethoden und Evaluation" Ausgewählte Themen aus dem Bereich Forschungsmethoden und Evaluation	8 CP 2 Semester (ab 2. Sem.)		X
PsyM.Sc.7(F&E): Kolloquium "Forschungsmethoden und Evaluation" Aktuelle Forschungsergebnisse, Präsentation eigener Forschungsarbeiten Seminar	7 CP 2 Semester (ab 2. Sem.)		X
Psychologische Diagnostik			
PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik Vertiefung 2 Seminare	8 CP 2 Semester (1.+2. Sem.)	X	
PsyM.Sc.3D(Dia.): Vertiefung ausgewählter Verfahren/Methoden/ Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik	4 CP 1 Semester (3. Sem.)		X
PsyM.Sc.4(Dia): Praxismodul "Psychologische Diagnostik" Praxis in Forschung und Anwendung	4 CP (ab 2. Semester)		X
PsyM.Sc.7(Dia.): Kolloquium "Psychologische Diagnostik" Pflicht-Modul mit Wahlmöglichkeiten Aktuelle Forschungsergebnisse, Präsentation eigener Forschungsarbeiten Seminar	7 CP 2 Semester (ab 2. Sem.)		X

Bezeichnung	<i>PsyMSc4(F&E): Praxismodul "Praxis in Forschung und Anwendung "</i>
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird je nach freien Lehrkapazitäten angeboten. Es kann in der Regel im 2. Semester (Sommersemester) besucht werden.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul "Praxis in Forschung und Anwendung (Praktikum)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltung; selbständige Einarbeitung in die jeweiligen Themen, aktives praktisches Üben. Die Anforderungen im Einzelnen werden vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen ausgewählter Forschungsmethoden und statistischer Verfahren behandelt. Anhand von empirischen Fragestellungen sollen statistische Verfahren im Rahmen von ausgesuchten Forschungsdesigns vertieft (z.B. konfirmatorische Faktorenanalysen oder Mehrebenenanalysen) bzw. Varianten dieser Verfahren (z.B. Querschnitt- oder Längsschnittanalysen) kennen gelernt und praktisch anhand geeigneter Statistikprogramme (z.B. SPSS, LISREL) eingeübt werden.
Lernziele	Erwerb praktischer Fertigkeiten in Bezug auf ausgewählte Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich kritisch mit den Verfahren auseinander zu setzen und beurteilen zu können, welche Konsequenzen die Wahl eines Verfahrens für die Beantwortung empirischer Fragestellungen hat.
Teilnahmevoraussetzungen	Vorausgegangener oder paralleler Besuch des Moduls Forschungsmethoden und Evaluation
Modulprüfung	Wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn des jeweiligen Seminars in Absprache mit dem Modulkoordinator verbindlich festgelegt. Es handelt sich um eine Hausarbeit, einen Projektbericht, ein Referat oder eine 90-minütige Klausur.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	2 SWS/ 4 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.3 (Dia): Vertiefung ausgewählter Verfahren/Methoden/Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird je nach freien Lehrkapazitäten angeboten. Es kann als einsemestrige oder als zweisemestrige Veranstaltung angeboten werden. Es beginnt im 1. oder 3. Semester (Wintersemester) bzw. findet im 1. oder 3. Semester statt.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Vertiefung ausgewählter Verfahren/Methoden/Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik I (Seminar) Wird es als zweisemestrige Veranstaltung angeboten, dann gibt es zusätzlich: Vertiefung ausgewählter Verfahren/Methoden/Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik II (Seminar)
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eines mündlichen Vortrags im Seminar.
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Vertiefung ausgewählter Verfahren, Methoden oder Anwendungsgebiete der psychologischen Diagnostik. Hier können Themen der erweiterten Testtheorie und Fragebogenkonstruktion wie etwa die Item-Response-Theorie, Adaptives Testen, exploratorische/konfirmatorische Faktorenanalyse oder Multitrait-Multimethod-Analysen behandelt werden. Es werden spezifische Datenquellen und Methoden der Datenerhebung (z.B. psychophysiologische Methoden, computerisierte Methoden) dargestellt. Auch können hier spezielle Anwendungsgebiete der Diagnostik bearbeitet werden wie etwa Familiendiagnostik, Entwicklungsdiagnostik, gerontopsychologische Diagnostik, neuropsychologische Diagnostik oder gesundheitspsychologische Diagnostik.
Lernziele	Die Studierenden erwerben in Hinblick auf bestimmte Verfahren, Methoden oder Anwendungsgebiete psychologischer Diagnostik vertiefte Spezialkenntnisse.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Nach Absprache zwischen Studierenden und dem Veranstaltenden ist die Prüfungsleistung ein Referat oder eine Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistung
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	PsyM.Sc.4 (Dia.): Praxismodul "Psychologische Diagnostik"
Modulart	Wahlpflicht-Modul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird je nach freien Lehrkapazitäten angeboten. Es kann in der Regel im 2. Semester (Sommersemester) besucht werden.
Lehrveranstaltungen, Lehrform	Praxismodul "Psychologische Diagnostik" (Praktikum)
Studienleistungen	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltung; selbständige Einarbeitung in die jeweiligen Themen, aktives praktisches Üben diagnostischer Fertigkeiten
Verwendbarkeit	M.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul werden praktische Fertigkeiten in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsbereichen psychologischer Diagnostik vermittelt. Dazu werden praktische Fragen reflektiert, und es sollen Instrumente und Verfahren intensiv behandelt werden, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Praktisches Üben in ausgewählten Anwendungsgebieten der psychologischen Diagnostik und Intervention (etwa der Pädagogischen Diagnostik, Berufseignungsdiagnostik, klinischen Diagnostik oder rechtspsychologischen Diagnostik) stehen dabei im Vordergrund. Im Rahmen der Veranstaltung werden konkrete Fälle aus der Arbeitsstelle für Psychologische Diagnostik und Evaluation vorgestellt und an diesen Fallbeispielen diagnostische Kompetenzen praxisnah vermittelt.
Lernziele	Erwerb praktischer Kompetenzen in Bezug auf diagnostische Methoden und deren Anwendung in ausgewählten Themenbereichen.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Bestehen des Pflichtseminars Testtheorie und Testkonstruktion in PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik Vertiefung
Modulprüfung	Nach Absprache zwischen Studierenden und dem Veranstaltenden besteht die Prüfungsleistung aus einem Referat, einer Hausarbeit oder einer Projektarbeit (z.B. Fallgutachten).
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung
SWS insgesamt / CP insgesamt	2 SWS / 4 CP

Anlage 4: Muster des Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

J.W. Goethe-Universität Frankfurt

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

vorwiegend Deutsch, einzelne Module Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

B.Sc. oder äquivalenter Abschluss in Psychologie oder einem inhaltlich eng verwandten Fach. Gute Kenntnisse in Englisch. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das M.Sc.-Studium Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt knüpft an die Tradition des Diplomstudiums Psychologie an, d.h. es werden Grundlagen- wie Anwendungsfächer angeboten..

In dem viersemestrigen, konsekutiven Studiengang haben die Studierenden die Möglichkeit, ausgehend von einem Kerncurriculum im Studienbereich psychologische Methoden und Diagnostik eine Spezialisierung in Forschung und Praxis in einem oder mehreren der folgenden vier Gebiete vorzunehmen:

1. Kognitionswissenschaften
2. Arbeits- und Organisationspsychologie

3. Klinische Psychologie

4. Lebenslanges Lernen und Entwicklung

Dabei ist eine starke Spezialisierung möglich (Major, mit oder ohne zusätzlichem Minor), aber nicht zwingend - es können auch zwei Schwerpunkte im individuellen Studienverlauf kombiniert werden (zwei Minor). Von daher haben die unterschiedlichen Absolventen des M.Sc. Studiengangs Psychologie der Goethe-Universität ein unterschiedliches Qualifikationsprofil, in Abhängigkeit vom Grad der Schwerpunktsetzung bzw. von den ausgewählten individuellen Studieninhalten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zum Institution: <http://www.uni-frankfurt.de>

Zum Institut für Psychologie der J. W. Goethe Universität: <http://www.psychologie.uni-frankfurt.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Information über das Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

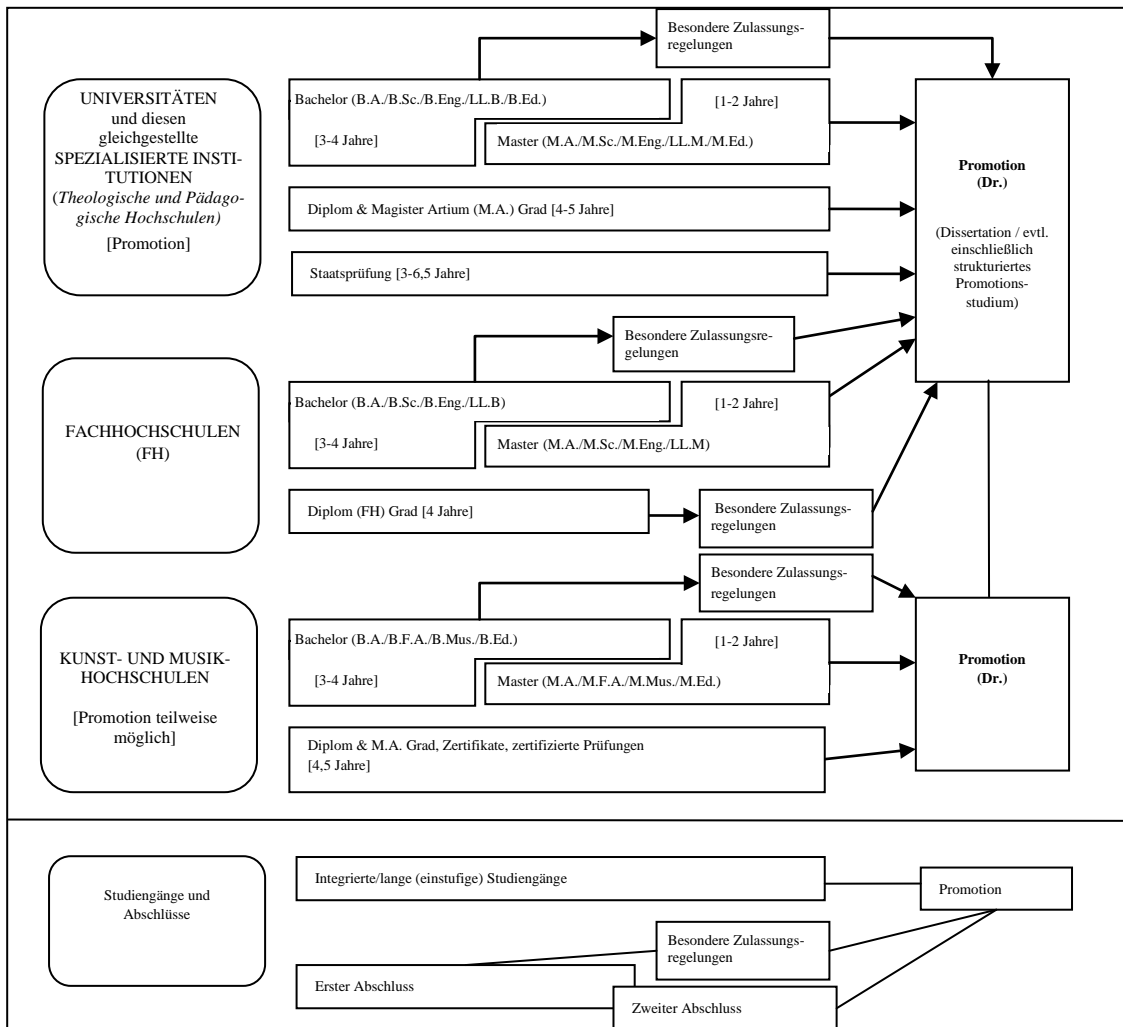
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland): Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURY-DICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.